

## **Gesamtbericht des Kreises Herford für 2020 gemäß Artikel 7 der Verordnung 1370/2007 der europäischen Union**

### **A. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht**

Der Kreis Herford ist als zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf seinem Kreisgebiet gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Die Stadt Bünde, als Kommune im Kreis Herford, ist gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW kraft Gesetzes selber Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß §3 Absatz 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370. Der Bericht der Stadt Bünde, aus dem für ihren Zuständigkeitsbereich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes, sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte hervorgehen, ist in diesen Gesamtbericht integriert und unter A.1, C1, D1 veröffentlicht.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhalten die sog. ausgewählten Betreiber über die Tarifeinnahmen und sonstigen Einnahmen hinaus, kommunale Ausgleichsleistungen sowie Landesmittel aus § 11 ÖPNVG NRW.

Dem Kreis stehen Mittel aus den pauschalierten Zuweisungen gemäß § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW zur Verfügung, die für Zwecke des ÖPNV an private und öffentliche Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt auf Basis Öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften nach Art.3 Abs.1 und Abs.2 VO(EG) Nr. 1370/2007. Die im Rahmen der als Satzung (Teil 3) erlassenen Allgemeinen Vorschrift der Kreises Herford nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterzuleiteten Mittel dienen der erweiterten Nutzung des ÖPNV in der Freizeit für Schüler und Auszubildende.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz.

87,5% der auf den Kreis entfallenden Pauschale werden an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach §11a Abs.2 ÖPNVG NRW richtet sich nach der als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift des Kreises Herford nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Bis zu 12,5% der auf den Kreis entfallenden Pauschale werden zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr an private und öffentliche Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW erfolgt im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art.3 Abs.1 VO(EG) Nr. 1370/2007.

Überdies gewährt das Land dem Kreis auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV. Die Mittel dienen der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben und werden an die im Kreis tätigen Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Die Weiterleitung dieser Mittel richtet sich nach der in 2016 als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift für das WeserWerreTicket nach Art.3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

#### KlimaTicket Herford 2020

Im Jahr 2020 hat die Stadt Herford in ihrem Stadtgebiet ein KlimaTicket eingeführt. Mit dieser Tarifmaßnahme soll der öffentliche Personennahverkehr gestärkt werden und ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Klimaschutzkonzepte der Stadt Herford und des Kreises Herford geleistet werden. Aufgabenträger und zuständige Behörde für die Umsetzung solcher gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben ist der Kreis Herford. Der Kreis Herford gewährt den Verkehrsunternehmen für die Jahre 2020-2022 zusätzliche Mittel, zum Ausgleich der finanziellen Nachteile, die durch die Einführung des KlimaTickets entstehen. Die Weiterleitung dieser Mittel richtet sich nach der in 2020 als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift für das KlimaTicket nach Art.3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

#### Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Rettungsschirms 2020

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährte das Land NRW für die Zeit von Anfang März bis zum Jahresende 2020 im Rahmen eines Rettungsschirms für den ÖPNV als sogenannte Billigkeitsleistungen einen Ausgleich für nachgewiesene Fahrgeldverluste an die Aufgabenträger des ÖPNV für die von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Des Weiteren gab es eine Förderung des Landes NRW für die Zubestellung von Verkehrsleistungen zur Entzerrung der Schülerverkehre im 2. Halbjahr des Jahres 2020, die der Kreis für die von ihm beauftragten Leistungen in Anspruch genommen hat.

Die Erstellung erfolgt durch die mindenerforder Verkehrsgesellschaft mbh (MHV). Die MHV ist die Aufgabenträgergesellschaft des Kreises und ihrer 9 kreisangehörigen Kommunen. Sie wurde 1996 gegründet, um die Aufgaben, die dem Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV obliegen, wahrzunehmen.

#### Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der Bericht des Kreises Herford steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford.

**B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Art 3. Abs.1 i.V.m. Art.5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

b1. Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, um die ausreichende Verkehrsbedienung für die Bevölkerung des Kreises Herford mit Hilfe eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes gemäß NVP sicherzustellen.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt zur Deckung der sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen –Durchführung der Linienverkehre in den Linienbündeln A, B, D, E, F-ergebenden Kosten.

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählten Betreiber gewährt:

- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- VlothoBus GmbH
- Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH
- moBiel GmbH
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH

**C. Allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

c1. Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr.1370/2007 als strategisches und verkehrspolitisches Ziel i.V.m § 11a ÖPNVG NRW)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- Bündler Express H. Frentrup GmbH u. Co KG
- go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH
- moBiel GmbH
- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- OVG Bünde mbH und Co. KG
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH

c2.Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für Schüler- und Auszubildende (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 i.V.m § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW und dem NVP)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- moBiel GmbH
- OVG Bünde mbH und Co. KG
- Bündler Express H. Frentrup GmbH u. Co KG
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH

c3.Sicherstellung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 i.V.m „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen) (Zur Umsetzung der strategischen und verkehrspolitischen Ziele gem. Richtlinien Sozialticket 2011)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen nach der Richtlinie Sozialticket 2011 NRW.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- moBiel GmbH
- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- OVG Bünde mbH und Co. KG
- Bündler Express H. Frentrup GmbH u. Co KG
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH
- National Express rail GmbH
- WestfalenBahn GmbH
- Keolis Deutschland GmbH und Co.KG
- NordWestbahn GmbH

c4.Sicherstellung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 und § 8a Abs.1 Satz 2 PbefG) Gleichzeitig wird mit der Einführung des KlimaTickets / KlimaAbos der öffentliche Personennahverkehr gestärkt und hierdurch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Klimaschutzkonzepte der Stadt Herford und des Kreises Herford geleistet.

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des KlimaTickets/KlimaAbos Stadt Herford.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für KlimaTicket/ KlimaAbo Stadt Herford

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- moBiel GmbH

**D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung  
-siehe Tabelle im Anhang-**

## Berichtsteil für die Stadt Bünde als Aufgabenträger für das Stadtgebiet Bünde

### A1. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht

Im Bereich der Stadt Bünde, die nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts Aufgabenträger des ÖPNV ist, wird ein Stadtbussystem betrieben. Der Betrieb dieses Systems wird von der Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH (SVB) durchgeführt. Bei der SVB handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Bänder Bäder GmbH, die im alleinigen Eigentum der Stadt Bünde steht.

Im Rahmen des steuerlichen Querverbundes hat die SVB im Jahre 2020 Zahlungen zur Verlustabdeckung in Höhe von 1.107.749,36 € erhalten.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr- Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz.

87,5% der auf die Stadt entfallenden Pauschale werden an die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach §11a Abs.2 ÖPNVG NRW richtet sich nach der als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bünde nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007.

Überdies gewährt das Land dem Kreis Herford auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV.

Von dem Gesamtbetrag dieser vom Land NRW für den Kreis Herford bewilligten und bereitgestellten Mittel erhält die Stadt Bünde als Aufgabenträger auf der Basis der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II und SGB XII den Betrag, der sich aus dem Verhältnis des Anteils der Stadt Bünde an der Gesamtzahl der Hilfeempfänger im Kreis Herford errechnet.

Die Mittel dienen der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben.

Die Weiterleitung der Mittel an Verkehrsunternehmen erfolgt auf Basis der in 2016 als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift für das WeserWerreTicket nach Art.3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

### Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Rettungsschirms 2020

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährte das Land NRW für die Zeit von Anfang März bis zum Jahresende 2020 im Rahmen eines Rettungsschirms für den ÖPNV als sogenannte Billigkeitsleistungen einen Ausgleich für nachgewiesene Fahrgeldverluste an die Aufgabenträger des ÖPNV für die von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge.

### Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der

Bericht des Kreises Herford steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford. Die Stadt Bünde ist kreisangehörige Kommune des Kreises Herford. Der Nahverkehrsplan wird im Einvernehmen der Stadt Bünde aufgestellt.

## **C1. Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

### c1. Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 als strategisches und verkehrspolitisches Ziel i.V.m § 11a ÖPNVG NRW)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- Bündler Express H. Frentrup GmbH u. Co.KG
- OVG Bünde mbH und Co. KG
- Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH

### c3. Sicherstellung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 i.V.m „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Zur Umsetzung der strategischen und verkehrspolitischen Ziele gem. Richtlinien Sozialticket 2011).

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen nach der Richtlinie Sozialticket 2011 NRW

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- Bündler Express H. Frentrup GmbH u. Co.KG
- OVG Bünde mbH und Co. KG
- Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH
- WestfalenBahn GmbH
- Keolis Deutschland GmbH und Co.KG
- NordWestBahn GmbH

## **D1. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung -siehe Tabelle im Anha**





D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung												
Jahr:		Kreis Herford										
Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung der Bedingungsqualität (teilweise mit Bezug auf Nahverkehrsplan NVP)					Beförderungsqualität			Unternehmen	Gewährter Ausgleich in 1000 Euro	Erläuterung
		Linie/ Linienbündel	km-Leistung in 1000 km	Takt/ Fahrten	Bedienzeitraum	Laufzeit (bezogen auf den Ausgleich)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle			
1	Betrieb LB C	Bündel C NVP Kap.8.2.3 Linien 428, 414, 416-419, 461,600,610-613	11,2	NVP Kap.8.5.3	NVP Kap.8.5.3	01.01.2020 -30.11.2020	NVP Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	Transdev	9,3	siehe b1
2	Betrieb LB F	Bündel C NVP Kap.8.2.6 Linien 51-56, 561-567	420,5	NVP Kap.8.5.6	NVP Kap.8.5.6	01.01.2020 -30.11.2020	NVP Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	VulfoBus	539,3 (davon 489,5 im Rahmen des steuerlichen Quarantänabbaus)	siehe b1
3	Betrieb LB A	Bündel A NVP Kap.8.2.1,8.2.3 Linien 514,581, 591, 604, 605, 614,615, 620-626,629,630, 636-639 Linien 500-603, 505-613, 515- 517, 520,	64,4	NVP Kap.8.5.1,8.5.3	NVP Kap.8.5.1,8.5.3	01.01.2020 -30.11.2020	NVP Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	MKR	7,2	siehe b1
4	Betrieb LB D	Bündel D NVP Kap.8.2.4 Linien 430-432, 437, 438	481,0	NVP Kap.8.5.4	NVP Kap.8.5.4	01.01.2020 -30.11.2020	NVP Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	WWB	627,6	siehe b1
5	Betrieb LB B	Bündel B NVP Kap.8.2.2 Linien 546-550	375,1	NVP Kap.8.5.2	NVP Kap.8.5.2	01.01.2020 -30.11.2020	NVP Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	Stadtbus Bünde	78,8	siehe b1
6	Betrieb LB E1	Bündel E NVP Kap.8.2.5 Linien 53,54,56,99,101,156,352,353,NB N12	337,3	NVP Kap.8.5.7	NVP Kap.8.5.7	01.01.2020 -30.11.2020	NVP Kap.9	-	Berichtspflicht	moBiel	24,0	siehe b1
7	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für S+A	LB D/E	2.148,9	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	BVO		
8	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für S+A	LB B	225,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	OVG		
9	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für S+A	LB B	118,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Freitrip		
10	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für S+A	LB B	202,5	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Stoffregen		
11	Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für S+A Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB E	344,3	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	MoBiel	1.834,6 259,0	siehe c1,c2
12	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB Gütersloh	3,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	gp.on		
13	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB D/C	4,8	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Transdev		
14	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB D	563,0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	WWB		
15	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB F	388,9	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	VulfoBus		
16	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB A	65,8	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	MKR		
17	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB E	344,3	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	MoBiel		
18	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB F	388,9	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	Vulfo		
19	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB A	65,8	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	MKR		
20	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	202,5	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	Stoffregen		
21	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	118,0	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	Freitrip		
22	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB D	563,0	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	WWB		
23	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB D/C	4,8	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	Transdev		
24	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	225,0	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	OVG		
25	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB D,E	2.081	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	BVO		
26	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		111,1	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	National Express		
27	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		198,3	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	WestfalenBahn		
28	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		679,9	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	Keolis		
29	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		264,6	-	-	01.01.2020 -31.12.2020	-	-	-	NordWestBahn		

**D. Berichtsteil für die Stadt Bünde als Aufgabenträger für das Stadtgebiet Bünde - Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

Jahr:		2020	Stadt Bünde									
		Beschreibung der Bedienungsqualität (teilweise mit Bezug auf Nahverkehrsplan NVP)*					Beförderungsqualität			Unternehmen	Gewährter Ausgleich  in 1000 Euro	Erläuterung
Lfd. Nr.	Maßnahme	Linie/ Linienbündel	km-Leistung in 1000 km	Takt/ Fahrten	Bedienungszeitraum	Laufzeit (bezogen auf den Ausgleich)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle			
30	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB E	163.8	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	BVO	161.3	siehe c1
31	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB B	85.5	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	OVG		
32	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB B	86.8	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Frentrup		
33	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB B	41.5	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Stoffregen		
34	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	LB B	375.0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Stadtbus		
35	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	375.0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Stadtbus	65.1	siehe c3
36	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	41.5	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Stoffregen		
37	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	86.8	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Frentrup		
38	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB B	85.0	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	OVG		
39	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	LB E	163.8	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	BVO		
40	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		79.3	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	WestfalenBahn		
41	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		218.8	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	Keolis		
42	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben		12.3	-	-	01.01.2020 -30.11.2020	-	-	-	NordWestBahn		

\* Download NVP: [www.mhv-info.de/nvp](http://www.mhv-info.de/nvp)